

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterklasse in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 30 Mk.

Er erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsstiluh Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro ledisgepaltene Nonpareillezeile 9 Mk., für Zahlstellen 2 Mk.

Achtung, Bäckergehilfen! Achtung, Konditorgehilfen!

Am 23. November, am Tage der Einführung des gesetzlichen Verbotes der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien tagen in allen Verbandsorten

Demonstrationsversammlungen

Tagesordnung:

Darf die Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien wiederkommen?

Kollegen! Sorgt überall für einen vollzähligen Versammlungsbesuch aller in den Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Gehilfen, Verkäuferinnen, Arbeiterinnen und Lehrlinge! Demonstriert in machtvollen Kundgebungen für die Sicherung und Aufrechterhaltung unserer gesetzlichen Schutzbestimmungen!

Schärfsten Kampf allen Gegnern des gesetzlichen Nachtsarbeitsverbotes!

Hoch die Solidarität der Bäcker- und Konditorgehilfen! Niemals wieder Nacht- und Sonntagsarbeit!

Darf die Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien wiederkommen?

Die Gefahr der Wiedereinführung der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien steht vor der Tür. Das Unternehmertum unter Führung der Konsumgenossenschaften hat in der Dunkelkammer die Vorarbeiten zur Entrechtung der Bäcker- und Konditoreiarbeiter beendet und seine Anträge dem Sozialpolitischen Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates unterbreitet. Gefordert wird:

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist die Herstellung von Großgebäck denjenigen Betrieben gestattet, die einen regelmäßigen Dreischichtbetrieb mit 8 Stunden Arbeitszeit, einschließlich einer Pause von einer halben Stunde, eingerichtet haben und in jeder Schicht mindestens 4 Arbeiter beschäftigen. Die Arbeiter dürfen nur in jeder dritten Woche zur Nachtschicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens herangezogen werden.

Als Großgebäck gelten alle Gebäckarten, die keinen Zusatz von Zucker, Milch oder Fett enthalten und im Einzelstück mindestens 1000 g wiegen.

Die übrigen Bestimmungen in der Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 sollen in das allgemeine Arbeitszeitgesetz hineingearbeitet und die Verordnung selbst aufgehoben werden.

Mit demselben Plan tragen sich auch die Vertreter der Bundesräte, die ebenfalls dem Sozialpolitischen Ausschuss einen ähnlichen Antrag wie die Konsumgenossenschaften unterbreitet haben, ihn jedoch wieder zurückzuziehen. Die Vorarbeiten haben sich dem Vorgehen der Konsumvereine angeschlossen, so daß die Einheitsfront der Unternehmer gesichert ist.

Wir müssen nun die Frage aufwerfen: Haben sich seit dem gesetzlichen Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien die Verhältnisse wirklich so geändert, daß das Gewerbe unter dem bestehenden

Schutzgesetz nicht mehr existieren kann? Nein! Die wirtschaftliche Lage im allgemeinen hat keine Verbesserung erfahren. Wir hatten schon Zeiten, wo die Nachfrage nach Brot- und Backwaren weit größer war als gegenwärtig bei der enormen Teuerung und dem allgemeinen Rückgang des Brotkonsums. Würden diese Momente für die Unternehmer maßgebend sein, dann ist jetzt die Aussicht auf die Wiedereinführung der Nachtarbeit die allerungünstigste. Die Wirtschaftslage ist auch nicht die Triebfeder, sondern die zurzeit bestehende Beratung des allgemeinen Arbeitszeitgesetzes in den Körperschaften des Reichswirtschaftsrates. Sobald von der Regierung der Entwurf veröffentlicht wurde mit den Schlussbestimmungen, daß das Bäckerschutzgesetz bestehen bleiben soll, setzte dagegen der konzentrische Angriff in der Unternehmerpresse ein. Freund und Feind waren sich einig, daß den Bäcker- und Konditoreiarbeitern keine „Gytrawurst“ geboten werden darf, sondern auch diese Berufsgruppe dem allgemeinen Arbeitszeitgesetz unterstellt werden muß. Die sozialistischen Konsumvereine gebärdeten sich dabei am tollsten als Schrittmacher der Reaktion. Sie waren ja noch niemals Freunde des Bäckerarbeiterschutzes. Gleich nach dem Erlaß der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915, in der die Arbeit in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten wurde, verlangte der Zentralverband deutscher Konsumvereine in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern vom 9. Januar 1915:

„daß Bäckerei- und Konditoreigrößbetriebe, die bisher kontinuierlich 3 Schichten à 8 Stunden arbeiteten und in der Hauptsache der Brotherstellung dienen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens nur Brot im Gewicht von nicht unter 1½ kg herstellen dürfen.“

Natürlich hatten die Konsumgenossenschaften damit kein Glück; denn welcher Gesetzgeber würde einem solchen

unvernünftigen Verlangen auch stattgeben? Sie versuchten daher, auf einem andern Wege zum Ziele zu kommen, und verlangten, daß das Sauermachen und Ofenheizen in die erlaubte Arbeitszeit nicht fallen soll. Auch damit hatten sie kein Glück; denn in einer Entscheidung über diese strittige Frage stellte sich das Reichsgericht auf den Standpunkt, daß alle Arbeiten in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten sind.

Von Interesse sind auch die Gründe der Konsumgenossenschaften bei ihren Eingaben, die in allen Gesuchen auf die allgemeine Brotverteuerung verweisen, die eintreten müßte, wenn ihrem Verlangen nicht Rechnung getragen wird.

Dem gesetzlichen Verbot der Nachtarbeit war also von Anfang an im Zentralverband deutscher Konsumvereine ein unerbittlicher Gegner erstanden. Seine Führer brachten offen zum Ausdruck, daß sie als Vertreter der Konsumenteninteressen Gegner der Beseitigung der Nachtarbeit seien und bleiben müssen. Unverbürgt wurde erklärt:

„Alles aufzubieten, daß für die Großbetriebe die Nachtarbeit mit dem Dreischichtbetrieb wiederkomme; aber wenn das nicht zu erreichen sei, dann möglichst für viele Personen in den Betrieben möglichst 1½ bis 2 Stunden Vorarbeiten während der Nachtzeit erlaubt zu bekommen, um in dieser Zeit nicht bloß die Vorarbeiten zu verrichten, sondern auch die erste Beschickung der Ofen mit Gebäck vollständig fertig zu haben, ehe die eigentliche Arbeitszeit beginnen sollte.“

Wir müssen zur Schande der Konsumgenossenschaften sagen: Sie haben wirklich alles aufgebietet, daß für die Großbetriebe die Nachtarbeit mit dem Dreischichtbetrieb wiederkommen soll.

